

Neue Regeln für Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Veranstaltungshallen ab 9. Februar 2022 - Änderung/Ergänzung der bestehenden Infektionsschutzkonzepte

Ab 9. Februar 2022 gilt für **Sport- und Freizeiteinrichtungen** der Stadt Moosburg a.d. Isar in geschlossenen Gebäuden weiterhin die

2 G PLUS-Regelung

==> **geimpft**

==> **genesen**

==> **zusätzlicher Testnachweis**

- Zutritt zu den Einrichtungen zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen, zur Sportausübung nur für Personen, die entweder **vollständig geimpft oder genesen** sind, zusätzlich muss ein **Testnachweis** vorgelegt werden
- Für den **Badebetrieb gilt 2 G** (geimpft oder genesen – ohne **zusätzlichen Nachweis**)
- **Ausnahmen:**
 - Kinder unter 14 Jahren
 - Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen zur eigenen Ausübung sportlicher (z.B. öffentlicher Lauf im Eisstadion oder Badebetrieb in der Kleinschwimmhalle), musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten (gilt auch in den Ferien);
 - **Vollständig geimpfte, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben.**

Als Testnachweis wird anerkannt:

Für Teilnehmer von **öffentlichem Sportbetrieb sowie Zuschauer und sonstige Besucher:**

Schriftlicher oder elektronischer Nachweis

- eines negativen PCR oder PoC-PCR-Tests oder sonst. entsprechend der Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor **höchstens 48 Stunden** durchgeführt wurde,
- eines negativer PoC-Antigentests, der **vor höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde.

Bei festen Trainingsgruppen wird auch anerkannt:

Ein **unter fachkundiger Aufsicht** vorgenommener Antigentest zur

Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der

- a) unmittelbar vor Ort bzw.
- b) der vor höchstens 24 Stunden von einer autorisierten Person oder Institution (z.B. im Rahmen einer berufsbedingten Testung durch den Arbeitgeber) durchgeführt worden ist.

Die verantwortlichen Personen (z. B. Übungsleiter/Gruppenleiter) müssen die Teilnehmer sowie die Ergebnisse dokumentieren und zwei Wochen aufbewahren.

Schnelltests, die zuhause durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden.

➤ **In allen Einrichtungen herrscht FFP2-Maskenpflicht im gesamten Gebäude**

Ausnahmen:

- § 2 Abs. 3 15. BaylFSMV (Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Personen mit ärztl. Attest)
- bei der Sportausübung und im Duschbereich.

➤ **Sportveranstaltungen mit Zuschauern:**

- Auch für Zuschauer und sonst. Begleitpersonen gilt die **2 G Plus-Regelung**;
- es dürfen **maximal 50 %** der gesamten Zuschauerkapazität eingelassen werden, Stehplätze sind dabei zugelassen. Wo immer möglich, wird die Einhaltung des Mindestabstandes empfohlen.
- es gilt FFP2-Maskenpflicht.

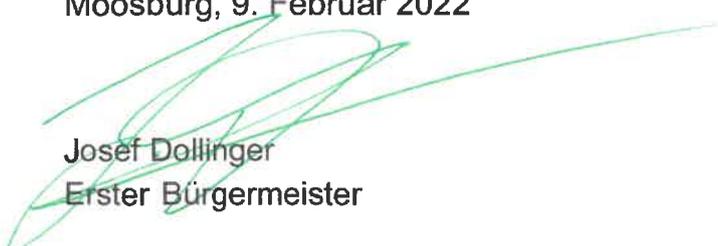
➤ **Was gilt für Beschäftigte oder sonst. Personal:**

Nicht geimpfte oder genesene **Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (Funktionäre lt. der jeweiligen Vereinssatzung sowie der verantwortliche Übungsleiter)** solcher Betriebe und Veranstaltungen müssen täglich **bei Zutritt zur Einrichtung** einen **schriftlichen oder elektronischen** auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.

Der Testnachweis ist bei Zutritt zur Einrichtung dem Verantwortlichen (Beauftragten der Stadt Moosburg) vorzulegen. Liegt kein gültiger Testnachweis vor, so darf kein Zutritt zur Einrichtung gewährt werden.

▶ **Diese Regelungen gelten voraussichtlich bis 23. Februar 2022**

Moosburg, 9. Februar 2022


Josef Dollinger
Erster Bürgermeister